Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Zwingenberg-Rodau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen:
Freiwillige Feuerwehr Zwingenberg-Rodau e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim Blatt 16 d.A. eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwingenberg-Rodau

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Zwingenberg-Rodau e.V. hat die Aufgabe:
a) das Feuerwesen der Stadt Zwingenberg zu fördern,
b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
e) das Musikwesen der Feuerwehr zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
c) den Ehrenmitgliedern,
d) den fördernden Mitgliedern,
e) den Mitgliedern des Musik- und Spielmannszuges und
f) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

103

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats in dem der Antrag gestellt worden ist und sofern der Aufnahmebeschluß durch den Vereinsvorstand erfolgt.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

(3) Mitglieder der Altersabteilung könne solche Personen werden, die der Einsatzabteilung anghört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. In der Kündigungserklärung sollen die Mitglieder angeben, aus welchen Gründen sie austreten wollen.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Über den Ausschluß der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von vierzehn Tagen Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(5) In allen Fällen ist der Betroffene vorher zu hören. Der Auschluß ist schriftlich zu begründen.

(6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Finanzmittel

(1) Die Finanzmittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,

104

b) durch Zuschüsse der öffentlichen Hand,

c) durch freiwillige Zuwendungen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederverammlung

b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorzusehenden Tagesordnung zehn Tage vorher einzuberufen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die 17 Jahre alt sind.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Später eingehende Anträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

(5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren (Wiederwahl ist zulässig). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
f) Wahl der Kassenprüfer,
g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Bei Satzungsänderungen ist der Grund der Satzungsänderung den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmungen verlangt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

(5) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer im folgenden Rechnungsjahr ist ausgeschlossen.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden, der auch Wehrführer sein kann,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auch stellvertretender Wehrführer sein kann,
3. dem Rechner,
4. dem Schriftführer,
5. zwei Beisitzern aus den Reihen der fördernden Mitglieder,
6. dem Zeugwart,
7. dem Gerätewart,
8. dem Jugendwart und
9. einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Über ihren wesentlichen Gang sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende kann zu Vorstandsitzungen, falls er dies auf Grund der Tagesordnung für erforderlich hält, weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

106

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen und Veröffentlichungen werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Jahresende gibt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft.

(5) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt wird. Für den Auflösungsbeschluß ist die Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. In der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Der ordnungsgemäß gefaßte Beschluß über die Auflösung wird sechs Monate nach dem Tag der zweiten Beschlußfassung wirksam.

107

(4) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Zwingenberg übereignet, mit der Auflage, es für eine neu zu gründende freiwillige Feuerwehr mit Sitz in Rodau zurückzulegen. Sollte eine Neugründung nicht zustandekommen, so ist nach Ablauf von 10 Jahren das Vereinsvermögen dem allgemeinen Brandschutz zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(2) Die seitherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zwingenberg-Rodau e.V. tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Zwingenberg-Rodau, den 1996

Georg Rechel
(1. Vorsitzender)